

**Zuständigkeits- und Verfahrensordnung  
für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung  
Rheinland und ihre Kommissionen**

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4, 2. Halbsatz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Landschaftsausschuss am 14.12.2021 folgende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen erlassen:

**§ 1  
Zuständigkeiten**

(1) Ausschüsse	Federführende Organisations- einheit (OE)	Para- graph
Landschaftsausschuss	0	§ 3
Ausschuss für Inklusion	0	§ 7
Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8
Ausschuss für Personal und Allgemeine Verwaltung	1	§ 9
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 10
Bau- und Vergabeausschuss	3	§ 11
Umweltausschuss	3	§ 12
Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 13
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	Betriebsleitung	§ 14
Schulausschuss	5	§ 15
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	6	§ 16
Betriebsausschuss LVR-InfoKom	Betriebsleitung	§ 17
Sozialausschuss	7	§ 18
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 19
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss	Vorstand	§ 20
Gesundheitsausschuss	8	§ 21
Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 22
Betriebsausschuss LVR-Krankenhauszentralwäscherei	Betriebsleitung	§ 23
Fachausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 24
Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung	8	§ 25
Kulturausschuss	9	§ 26

(2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den §§ 5, 11, 13, 23 LVerbO i.V.m. § 59 Abs. 3 und 4 sowie § 101 ff. GO NRW, § 71 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe, §§ 10, 14 AG-KJHG, § 3 Satzung für das LVR-Landesjugendamt, der GemKHBVO in der jeweils geltenden Fassung, § 5 EigVO sowie den Betriebsatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

## **§ 2**

### **Landschaftsausschuss und Fachausschüsse**

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland delegiert sind.

(2) Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen den vom Landschaftsausschuss auf Fachausschüsse delegierten Angelegenheiten und den Entscheidungsbefugnissen des\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

## **§ 3**

### **Landschaftsausschuss**

(1) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung gemäß § 7 LVerbO vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere:

1. die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Tätigkeit der Fachausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
3. die Verwaltungsführung des\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu überwachen.

(2) Er gibt auf Vorschlag des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Er entscheidet insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der vom LVR zu bestimmenden Vertreter\*innen des LVR, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist zu beachten,
2. Bildung von Kommissionen,
3. Beteiligung an übergeordneten regionalen Projekten,
4. Einstellung und Beförderung der Beamt\*innen der Besoldungsgruppe A 15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe,
5. Einstellung von Beschäftigten, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler\*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.

6. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer\*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung,
7. Zustimmung zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Landschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse und dem LVR,
8. Aufstellung, Änderung und Ergänzung des LVR-Gleichstellungsplanes,
9. Angelegenheiten, die ihm als der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,
10. Vertretung des\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland und Geschäftsverteilung der Landesräte und Landesrätinnen (§ 20 Absatz 1 Satz 3 LVerbO) sowie Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens, soweit nicht ausschließlich die LVR-Kliniken betroffen sind. Wird die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens berührt, ist diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
11. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
  - a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen und Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 € belaufen,
  - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum LVR-Haushalt nichts anderes geregelt ist.
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete/-pacht von über 15.000 € sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,
13. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,
14. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren,
15. Behandlung von Petitionen aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts, soweit sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen und keine gesonderte Zuständigkeit der Ausschüsse für die LVR-Jugendhilfe Rheinland (§ 14) als Betriebsausschuss, für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss (§ 20) und die Krankenhausausschüsse (§ 22) als Betriebsausschüsse oder nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW besteht,
16. die Festlegung der Förderrichtlinien
  - a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel)
  - b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland)
17. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),
18. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland)
19. mit 2 / 3-Mehrheit über die Vergabe des Ehrenrings (auf Vorschlag des Ältestenrates)

20. über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise.

(4) Er entscheidet vor der Einzelplanung durch die Verwaltung einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vor Vergabe von Planungsaufträgen durch Grundsatzbeschluss über:

1. Einleitung und Ziele von umfassenden Fachplanungen mit erheblichen organisatorischen, weitreichenden finanziellen oder personellen Konsequenzen, insbesondere bei:
  - a) Fachplanungen, die Stellung und Aufgabe des LVR als Selbstverwaltungskörperschaft berühren,
  - b) Fachplanungen, die Änderungen des Verfahrens bei der Erfüllung der Aufgaben des LVR bezwecken,
2. Einzelprojekte, soweit es sich handelt um:
  - a) Schaffung oder Übernahme von Einrichtungen, die nicht Pflichtaufgaben sind,
  - b) Schaffung einer neuen oder Zweckänderung einer bestehenden Einrichtung, sofern die Folgekosten mehr als 250.000 € jährlich betragen,
  - c) Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,
  - d) Investitionsvorhaben / Instandhaltungen von mehr als 2.500.000 € Gesamtkosten bei Neueinrichtungen (Neu-, Um- oder Ausbau) oder bei sogenannten gebündelten Projekten. Der Landschaftsausschuss kann sich im Einzelfall für Vorhaben mit einem geringeren Gesamtwert einen Grundsatzbeschluss vorbehalten.

(5) Er ist über die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches zu unterrichten.

(6) Die Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses für den Bereich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Betriebssatzungen.

#### **§ 4 Projektkommission**

(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtiger Planungs- und Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen.

(2) Die Projektkommission ist zuständig für alle Angelegenheiten, die bei Einleitung, Planung und Durchführung von Projekten anfallen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In diesen Fällen übernimmt die Projektkommission die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse für das Projekt, soweit dem sonderrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses für Vergabeangelegenheiten bleibt unberührt.

(3) Die Projektkommission legt das Ergebnis ihrer Beratungen unmittelbar dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vor.

## **§ 5**

### **Verfahren bei Grundsatzbeschlüssen**

- (1) Gemäß Grundsatzbeschluss nach § 3 Absatz 4 wird der\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigt, Einzelplanungen – bei Bauvorhaben die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung – durchzuführen und sie den Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen. Die Fachausschüsse empfehlen dem Landschaftsausschuss Genehmigung, Veränderung oder Ablehnung der Planung.
- (2) Der Landschaftsausschuss entscheidet endgültig und beauftragt den\*die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Durchführung der Maßnahme.
- (3) Weicht die Planung oder Durchführung der Maßnahme von Programm-, Kosten- oder Terminvorgaben erheblich ab, ist die erneute Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.
- (4) Der\*Die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland soll in der Vorlage zum Grundsatzbeschluss die Realisierungsmöglichkeiten für ein Projekt aufzeigen, insbesondere Grobplanung, Grundstücks- und Finanzierungsfragen sowie die mutmaßliche Höhe der Investitions-, Instandhaltungs- und Folgekosten darstellen.
- (5) Der Landschaftsausschuss kann vor dem Grundsatzbeschluss die Vorlage der Verwaltung zu dem betreffenden Projekt dem zuständigen Fachausschuss zur Erörterung überweisen.
- (6) Soweit es sich um Bau- oder Investitionsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen handelt, die nach der jeweiligen Betriebssatzung einem Fach- bzw. Betriebsausschuss zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind, gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Landschaftsausschusses allein der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend entscheidet.

## **§ 6**

### **Verfahren für die Unterrichtung über Mehrauszahlungen bei Baumaßnahmen**

- (1) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Landschaftsausschuss beschlossen werden (ab 2.500.000 € sowie gem. § 3 Absatz 4 Nummer 2), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind die beteiligten Fachausschüsse und der Landschaftsausschuss zu unterrichten. Zu den Gesamtkosten zählen auch die aktivierten Eigenleistungen.
- (2) Treten bei Baumaßnahmen, die vom Bauausschuss beschlossen werden (ab 1.000.000 € bis 2.500.000 €; § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt), Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, sind der Bauausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die beteiligten Fachausschüsse zu unterrichten. Übersteigen die Gesamtkosten, zuzüglich der Mehrauszahlungen den Betrag von 2.500.000 €, ist auch der Landschaftsausschuss zu unterrichten.

(3) Der\*Die LVR-Direktor\*in bzw. der Klinikvorstand oder die Betriebsleitung unterrichten bei Baumaßnahmen bis 1.000.000 €

1. der LVR-Kliniken:
  - den Krankenhausausschuss bzw. bei einrichtungsübergreifenden Baumaßnahmen den Gesundheitsausschuss,
2. des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen:
  - den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
3. der LVR-Krankenhauszentralwäscherei:
  - den Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäscherei,
4. des LVR-Instituts für Forschung und Bildung:
  - den Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss,
5. im Übrigen
  - den Bauausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss,

wenn die Mehrauszahlungen 100.000 € übersteigen.

(4) Treten bei Baumaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen Mehrauszahlungen in Höhe von 10 % und mehr der Gesamtkosten auf, ist der Fachausschuss zu unterrichten, soweit dieser nach der jeweiligen Betriebsatzung über die Baumaßnahme abschließend entscheidet.

## **§ 7 Ausschuss für Inklusion**

(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich in anderen Fachausschüssen beraten werden. Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG). Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
3. die Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte, der Teilhabeberichterstattung der Landesregierung sowie des unabhängigen Monitorings auf Landesebene durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.,

4. die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene einschließlich des völkerrechtlichen Staatenprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen sowie des unabhängigen nationalen Monitorings durch das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V.,
5. Haushaltsanträge mit Bezug zur BRK.

(3) Er entscheidet über:

1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint,
2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt,
3. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung seiner gesetzlichen Prüfungsaufgaben des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung.

(2) Er berät insbesondere über:

1. die Prüfungsergebnisse aus den nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Jahresabschlussprüfungsberichten zum LVR-Kernhaushalt und zu den Gesamtabschlussprüfungsberichten,
2. die ihm von der Rechnungsprüfung in einem Jahresbericht zur Kenntnis gebrachten sonstigen wesentlichen Prüfungsergebnisse.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt und beschließt jahresbezogen einen Schlussbericht über das Ergebnis:

1. der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen über den Jahresbericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung,
2. der Gesamtabschlussprüfung.

In den Schlussberichten ist anzugeben, ob Einwendungen zu erheben sind und ob die Abschlüsse und die Lageberichte gebilligt werden. Die Schlussberichte werden zusammen mit den Jahres- und Gesamtabschlussprüfungsberichten über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. die Bestätigung des jeweiligen Gesamtabschlusses und die Entlastung des\*der Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist bei der Auswahl der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung zu hören.

(5) Er ist berechtigt, der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge zu erteilen (§ 7 Rechnungsprüfungsordnung).

(6) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsausschuss in einer jeden Sitzung durch die Vorlage einer Liste über die von ihr erstellten Prüfungsdokumente. Der Rechnungsausschuss entscheidet, welche Prüfungsdokumente ihm vorzulegen sind. Die vom Rechnungsausschuss angeforderten Prüfungsdokumente sind dem Ausschuss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen, auch wenn die Stellungnahme der Verwaltung noch nicht vorliegen sollte.

(7) Der\*Die Direktor\*in des Landschaftsverbandes Rheinland legt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung, einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung, dem Rechnungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsausschuss unterrichtet den Landschaftsausschuss über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

(1) Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung ist, mit Ausnahme der Beschäftigten in den LVR-Kliniken / im LVR-Klinikverbund, in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie dem LVR-Institut für Forschung und Bildung, zuständig für alle Personal- und Organisationsangelegenheiten, über die die Landschaftsversammlung oder der Landschaftsausschuss entscheiden.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Stellenplan,
2. Haushaltsplan,
3. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Dienststellen und Einrichtungen des LVR,
4. Änderungen und Ergänzungen des LVR-Gleichstellungsplanes und über Maßnahmen auf Grundlage des LVR-Gleichstellungsplans,
5. Angelegenheiten, die dem Landschaftsausschuss als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind,
6. Einstellung und Beförderung der Beamt\*innen der Besoldungsgruppe A15 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) LBesO oder einer höheren Besoldungsgruppe, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,
7. Einstellung, sowie Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 TVÖD und höher, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerung bis zu einem Jahr von Wissenschaftler\*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.
8. Abberufung und Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung sowie der Prüfer\*innen des Fachbereichs Rechnungsprüfung,
9. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitungen, der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR und deren Vertretung.



(3) Er gibt eine Empfehlung zur Besetzung von Stellen der Fachbereichsleitungen und der Leitungen der Außendienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(4) Er berät über Grundsatzangelegenheiten des Personal- und Organisationswesens.

(5) Er entscheidet über:

1. Einstellung und Beförderung der Beamt\*innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 14 LBesO, einschließlich der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung,
2. Einstellung von Beschäftigten sowie Abschluss von Zeitverträgen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD, soweit nicht Beschäftigte der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR betroffen sind. Davon ausgenommen sind die bis zu einem Jahr befristeten Einstellungen, sowie ihre Verlängerungen bis zu einem Jahr, von Wissenschaftler\*innen für zu 100 % fremdfinanzierte Maßnahmen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege.
3. Gutachter- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 35.000 €, insbesondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, ausgenommen Gutachter- und Beratungsaufträge der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR,
4. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nicht zu 100 % gefördert werden; ausgenommen sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

## **§ 10**

### **Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:

1. alle finanziellen Angelegenheiten bei Aufstellung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
2. Angelegenheiten der Beteiligung, Geschäftsführung, Träger- oder Mitträgerschaft des LVR an Versorgungs-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
2. Einzelvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:
  - a) überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlichen Ansprüchen oder Tarifverträgen beruhen, wenn sie sich im Einzelfall auf mehr als 250.000 € oder mehr als 50 % des Ansatzes, mindestens jedoch auf 100.000 €, belaufen,
  - b) alle übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall mindestens 100.000 € betragen, soweit in den Ausführungsbestimmungen zum Haushalt nichts anderes geregelt ist.
4. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von erheblichem Umfang; erheblich sind:  
über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall mehr als 20 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und gleichzeitig mindestens 100.000 € betragen,

5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume mit einer Monatsmiete / -pacht von über 15.000 €, sowie Grundstücksgeschäfte von über 250.000 €; die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bleiben unberührt,
7. Satzungen und Richtlinien mit erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung,
8. Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
9. Rentabilität der Ver- und Entsorgungsbetriebe, einschließlich Grundsatzfragen der Energieversorgung,
10. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Betriebsausschuss und der Kämmerin/ dem Kämmerer über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren.

(3) Er entscheidet über:

1. Erlass von Forderungen bei Beträgen über 15.000 € (gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO). Abweichend hiervon gelten für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland die jeweiligen Betriebsatzungen.
2. Abweichungen von Förderungssätzen der Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.

(4) Er ist zu unterrichten über:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat. Dem Fachausschuss sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.
2. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, denen die Kämmerin / der Kämmerer gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 GO NRW zugestimmt hat,
3. die Aufnahme von Darlehen in der darauffolgenden Sitzung,
4. die Aussprache einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 24 GemHVO, oder die Abzeichnung einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs.

## **§ 11 Bau- und Vergabeausschuss**

(1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist, unter Berücksichtigung der Beschlüsse anderer Fachausschüsse, zur Konzeption zuständig für Bauvorhaben des LVR, unter bautechnischen und kostenmäßigen Gesichtspunkten.

Dies gilt nicht,

1. soweit es sich um den Wiederaufbau an einen anderen Ort versetzter, historischer Gebäude in den LVR-Freilichtmuseen handelt,
- oder
2. für die Entscheidung über die Baumaßnahme nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ein Fach- bzw. Betriebsausschuss abschließend zuständig ist.

Über die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nach Nr. 2 ist der Bau- und Vergabeausschuss in Kenntnis zu setzen.

(2) Er berät insbesondere den Haushaltsplan.

(3) Er entscheidet über

1. Planung und Durchführung aller
  - a) im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € bis zu 10.000.000 €,
  - b) als mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom veranschlagten Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 €. Die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses bei Einzelprojekten nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt.
2. die Vergabe von Bauleistungen im Hochbau mit einer Vergabesumme von mehr als 1.000.000 €
  - a) bei allen im Haushaltsplan des LVR veranschlagten Baumaßnahmen,
  - b) bei allen mittel- und langfristig in den Wirtschaftsplänen der LVR-InfoKom mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € veranschlagten Baumaßnahmen,
3. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen zu Baumaßnahmen nach Nummer 2, mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieur im Hochbau, bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
4. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen, mit Ausnahme der Vergaben nach Nummer 3, mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. Dies gilt auch für einrichtungsübergreifende Vergaben im Rahmen des zentralen Einkaufs, wenn mit der Vergabe nicht ausschließlich der Bedarf der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland gedeckt werden soll.

(4) Bei Baumaßnahmen in den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bei abweichender Auffassung die Betriebsleitung zu hören.

(5) Der Bau- und Vergabeausschuss erhält vierteljährlich listenmäßig Mitteilung über Vergaben (ausgenommen die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland) von:

1. Bauleistungen (VOB) ab 25.000 € Vergabesumme,
2. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen von mehr als 30.000 € Honorarsumme.

## **§ 12 Umweltausschuss**

(1) Der Umweltausschuss ist zuständig für alle umweltrelevanten Angelegenheiten, soweit sich nicht nach der jeweiligen Betriebsatzung der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen eine abschließende Zuständigkeit des Fach- bzw. Betriebsausschusses ergibt.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Haushaltsplan,
2. Fragen des Umweltschutzes in LVR-Einrichtungen,
3. Grundsätze des Einsatzes und der Verwendung umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Ver- / und Entsorgung beim LVR,

4. Planungen, Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur umweltrelevanten Verbesserung der Liegenschaften des LVR und deren ökologisch sinnvolle Nutzung,
5. Maßnahmen zur Reduzierung von umweltbelastenden Einflüssen durch vorhandene bauliche und bautechnische Anlagen sowie bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, einschließlich Energiemaßnahmen,
6. umweltrelevante Einrichtungen und Maßnahmen des LVR,
7. Gestaltung des Agenda 21-Prozesses im LVR,
8. Begleitung der Umsetzung des Öko-Audits in Dienststellen des LVR,
9. Fragen der umweltbezogenen Erziehung und Bildung in LVR-Einrichtungen,
10. Klimaschutz und Mobilitätsmanagement.

(3) Er entscheidet über:

1. Durchführung von freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen, im Rahmen der Standortwahl für größere Neubauvorhaben des LVR,
2. Grundsätze für die Beschaffung, den Einsatz und die Verwendung umweltfreundlicher Stoffe sowie über Grundsätze für die Entsorgung beim LVR.

### **§ 13 Landesjugendhilfeausschuss**

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Jugendhilfe des LVR sowie für die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in teilstationären Einrichtungen (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Er befasst sich anregend, fördernd und gegebenenfalls beschließend mit den Aufgaben des LVR in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Fachplanungen und Einzelprojekte,
2. Haushaltsplan,
3. Stellungnahme vor Bestellung (Wahl) des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes,
4. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes von den Aufgaben anderer Stellen der Verwaltung des LVR,
5. Angelegenheiten der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
6. den Stellenplan für das LVR-Landesjugendamt.

(3) Er entscheidet über:

1. Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der vom Bund und Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Soweit die zuständige oberste Landesjugendbehörde bzw. die zuständige Bundesbehörde keine Richtlinien und Weisungen erlassen hat, beschließt er auch über Landes- und Bundesmittel. Er kann das Beschlussrecht über bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.

2. Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen für die
  - a) Tätigkeit der Jugendämter und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
  - b) erzieherische Hilfe und Heimaufsicht,
  - c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
  - d) Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes; die Zuständigkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt,
3. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 AGKJHG,
4. die Bildung von beratenden Unterausschüssen für einzelne Angelegenheiten des Landesjugendamtes,
5. die Zustimmung zu dem\*der von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählten Bewerber\*in als Schulleiter\*in gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),
6. die Vergabe des Preises „Mitmänn“.

#### **§ 14 Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

#### **§ 15 Schulausschuss**

(1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Fachplanungen und Einzelprojekte,
2. Haushaltsplan,
3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung,
4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.

(3) Er entscheidet über die Namensgebungen der LVR-Schulen.

(4) Der Schulausschuss wird über die Besetzung der Schulleitungsstellen der LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und der jeweiligen LVR-Schulen für Kranke im nächstmöglichen Schulausschuss informiert. Der\*Die von der Bezirksregierung nach § 61 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) zur Stellenbesetzung ausgewählte Bewerber\*in stellt sich im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

## **§ 16**

### **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität**

(1) Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät über Angelegenheiten der Digitalisierung und Mobilität im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses vor.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für LVR-InfoKom wahr.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage der Digitalen Agenda, Digitalisierungsstrategie und anderer strategischer Rahmenwerke unter besonderer Berücksichtigung sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Arbeitswelt insbesondere mit fachausschussübergreifenden Fragestellungen sowie das entsprechende jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung von Mobilität vor allem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bezogen auf Mitarbeitende und die wesentlichen Zielgruppen des LVR,
3. Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Digitalisierung und zur Mobilität unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
4. die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zur Digitalisierung, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen,
5. die Bedeutung allgemeiner technologischer Entwicklungen und Innovationen für die Belange und Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland,
6. Haushaltsanträge mit Bezug zur digitalen Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, zu Sachverhalten der Mobilität und zu technischen Innovationen,
7. Vorhaben und Maßnahmen der digitalen Entwicklung, Mobilität und technischen Innovationen des Landschaftsverbandes Rheinland mit Auswirkungen auf den Haushalt,
8. Sachverhalte der digitalen Entwicklung und Mobilität, die Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und -strukturen aufweisen.

(3) Er entscheidet über die Gesamtpositionierung zu Fragen der Digitalisierung und Mobilität des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint.

## **§ 17**

### **Betriebsausschuss LVR-InfoKom**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses LVR-InfoKom ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

## **§ 18 Sozialausschuss**

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe, als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, als LVR-Inklusionsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:

1. die vom LVR als Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen,
2. die vom LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen,
3. die vom LVR-Inklusionsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen,
5. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
6. die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG),
7. die dem LVR als überörtlichem Träger nach dem Pflegezeitgesetz NRW (APG NRW) zugewiesenen Aufgaben.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Fachplanungen und Einzelprojekte,
2. Haushaltsplan,
3. Erlass und Änderung von Satzungen.

(3) Er entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung,
2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt,
3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 3 (ab 01.01.2018),
4. die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und des LVR-Inklusionsamtes, sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

## **§ 19 Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss**

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-

Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. Auflösung des LVR-Verbund-HPH-Betriebes oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Haushaltsplan.

(3) Der Fachausschuss ist zuständig für: Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung:

1. Festlegung der strategischen Positionierung, einschließlich Entwicklungsziele des Betriebes,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihre Vertretung
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.



(4) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Ausschuss über:

1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
2. verbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,
3. verbundbezogene Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für freiberufliche Leistungen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
4. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfindenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 1 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme.

## **§ 20**

### **Ausschuss für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss**

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebsausschuss ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund-HPH) und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

## **§ 21**

### **Gesundheitsausschuss**

(1) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Grundsatzangelegenheiten und Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen im Rheinland durch Rahmenkonzepte, Anreiz- und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität. Der Gesundheitsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Fachausschusses und des Betriebsausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung wahr.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist zuständig für die gesundheitspolitischen Zielsetzungen der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes, sofern einrichtungsübergreifender Regelungsbedarf besteht. Dies umfasst auch Maßnahmen auf Klinikebene, soweit davon Interessen des LVR-Klinikverbundes, harmonisierungsbedürftige Fragestellungen zwischen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes oder Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berührt werden.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. Auflösung der LVR-Kliniken oder wesentlicher Teile,
3. Qualitätsbericht für den LVR-Klinikverbund,
4. Jahresabschlussbericht des LVR-Klinikverbundes,
5. Haushaltsplan.

(4) Er beschließt über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung der LVR-Kliniken / des LVR-Klinikverbundes:

1. Festlegung der strategischen Positionierung für die psychiatrie-politischen Grundsatz- und Entwicklungsziele des LVR-Klinikverbundes, die für die Entwicklung der LVR-Kliniken verbindlich sind,
2. Aufgabenstellung der LVR-Kliniken, einschließlich der Gründung oder Zweckänderung von Einrichtungen der LVR-Kliniken,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung der jeweiligen LVR-Klinik nach Empfehlung des zuständigen Krankenhausausschusses,
4. Grundsätze für die organisatorische Gliederung der LVR-Kliniken,
5. wesentliche organisatorische Änderungen außerhalb bestehender Zielplanungen,
6. übergreifende Vorgaben für das Energiemanagement,
7. übergreifende umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der LVR-Klinik-Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagements:

8. Konzept und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
9. Festlegung von Behandlungs- und Betreuungsstandards,
10. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
11. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
12. Grundsätze klinikverbundbezogener Qualitätsberichte,
13. Grundsätze des Beschwerdemanagements im LVR-Klinikverbund, unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement:

14. klinikverbundweite Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeine Vertrags- / Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Klinikvorstandes und ihrer Vertreter\*innen,
16. Vorgaben und Weiterentwicklung von Leitlinien für die Führungskräfte der LVR-Kliniken,
17. klinikübergreifende Personalentwicklungsprogramme,
18. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Klinikvorstandes, ihrer Vertreter\*innen und des\*der Vorstandsvorsitzenden auf der Grundlage der Vorauswahl und unter Berücksichtigung des Votums des Krankenhausausschusses (§ 17 Absatz 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken),

Aufgabenkreis Organisation:

19. Grundsätze zum Umgang mit Wahlleistungen und Verteilung der Nebeneinkünfte,
20. Grundsätze des Sponsorings durch die Industrie und Verbände, unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
21. die Mustergeschäftsordnung für die Klinikvorstände nach § 13 Absatz 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken.

(5) Soweit Maßnahmen, auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland, einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:

1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
2. klinikverbundbezogene Gutachtens- und Beratungsaufträge im Wert von mehr als 25.000 €,
3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.

## **§ 22 Krankenhausausschüsse**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Krankenhausausschüsse für die einzelnen LVR-Kliniken ist wie folgt festgelegt: Krankenhausausschuss 1: LVR-Kliniken Bonn und Düren  
Krankenhausausschuss 2: LVR-Kliniken Köln und Langenfeld, LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Krankenhausausschuss 3: LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen  
Krankenhausausschuss 4: LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen.

Der Krankenhausausschuss 3 nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei wahr.

(2) Die Zuständigkeiten der Krankenhausausschüsse ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Eigenbetriebsverordnung NRW. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der LVR-Krankenhauszentralwäscherei werden in § 23 geregelt.

## **§ 23 Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei ergeben sich aus den Regelungen der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

## **§ 24 Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss**

(1) Der Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 der Betriebssatzung stehen.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentliche Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. Auflösung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

(3) Er entscheidet über:

#### Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2 der Betriebssatzung,
2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen / Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

#### Aufgabenkreis Personalmanagement

4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung
5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
6. allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertretung
7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

### **§ 25**

#### **Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss**

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den Regelungen der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung und der Eigenbetriebsverordnung NRW.

### **§ 26**

#### **Kulturausschuss**

(1) Der Kulturausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der landschaftlichen Kulturpflege und ihrer Einrichtungen, insbesondere der Unterhaltung und Pflege von Bau- und Kunstdenkmälern sowie Bodenaltertümern, der Landes- und Heimatmuseen, des Archivwesens sowie des LVR-Zentrums für Medien und Bildung.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Grundsätze, Fachplanungen und Einzelprojekte der landschaftlichen Kulturpflege,
2. Haushaltsplan des Dezernates 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege“,
3. Ausstellungsvorhaben ab 150.000 €, insbesondere über ihre Finanzierung. Der Ausschuss ist über entsprechende Projekte regelmäßig zu informieren.
4. die Festlegung der Förderrichtlinien
  - a) zur Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel)
  - b) zur Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft (Biologische Stationen im Rheinland),
5. die Verwendung der Mittel der regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel),
6. die Verwendung der Mittel für das LVR-Netzwerk Landschaftliche Kulturpflege (Biologische Stationen im Rheinland),
7. die Erstellung von Fachbeiträgen zur Landes- und Regionalplanung.

(3) Er entscheidet über:

1. die Förderung der Museen sowie vergleichbarer kultureller Einrichtungen im Rheinland,
2. die Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland,
3. die Förderung der Naturparke im Rheinland ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,
4. die Pflanzgutförderung sowie die Regiosaatgutförderung im Rheinland jeweils ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 €,
5. die Festlegung der Förderrichtlinien
  - a) zur Förderung der Museen sowie weiterer kultureller Einrichtungen im Rheinland
  - b) zur Förderung nichtstaatlicher Archive im Rheinland
  - c) zur Pflanzgutförderung sowie der Regiosaatgutförderung im Rheinland
  - d) zur Förderung der Naturparke im Rheinland,
6. die finanzielle Unterstützung für Zwecke der landschaftlichen Kulturpflege ab einer Zuwendungshöhe von 25.000 €,
7. die Festsetzung der Höhe der Eintritts- und Führungsentgelte in den Museen des LVR, soweit die Festsetzung eine Änderung von mehr als 40% innerhalb von vier Jahren (Laufzeit ab 2018) darstellt,
8. die Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“,
9. die Vergabe des Wissenschaftspreises, des Paul-Clemen-Preises sowie des Luise-Straus-Preises,
10. die Berufung und Abberufung der Fachmitglieder der Ökologischen Beiräte
  - a) des LVR-Freilichtmuseums für Ökologie und bäuerliche-handwerkliche Kultur Lindlar
  - b) des LVR-Freilichtmuseums Kommern im Benehmen mit dem Umweltausschuss.

## **§ 27 Kommissionen**

Nach der GeschO LVers gebildete Kommissionen bereiten für ihren Aufgabenbereich Themen / Beschlüsse inhaltlich vor und sprechen eine Empfehlung an den zuständigen Ausschuss aus.

## **§ 28 Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft**

(1) Die Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“.

(2) Sie berät über:

1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“ und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Ausschuss für Inklusion,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler“.

## **§ 29**

### **Kommission Rheinlandtaler Kultur**

(1) Die Kommission Rheinlandtaler Kultur ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten zur Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“.

(2) Sie berät über:

1. die eingereichten Vorschläge zur Vergabe des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“ und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien Rheinlandtaler“.

## **§ 30**

### **Kommission Gleichstellung**

(1) Die Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Darüber hinaus kann die Kommission Gleichstellung gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverband Rheinland Empfehlungen ausschussübergreifend an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.

(2) Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die Kommission Gleichstellung den Landschaftsverband Rheinland insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

1. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
2. Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
3. geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
4. Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
5. Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Handlungsleitend sind die im LVR-Gleichstellungsplan festgeschriebenen Ziele und die damit verbundenen Maßnahmen.

## **§ 31**

### **Kommission Europa**

(1) Die Kommission Europa ist zuständig für die Vorberatung in allen Angelegenheiten des LVR mit europäischem und internationalem Bezug und leistet damit einen konkreten kommunalen Beitrag zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß Art. 1 Abs. 3 LV NRW und Art 23 Abs. 1 GG.

Ihre Mitglieder sind wichtige Multiplikator\*innen für kommunale Europa-Themen in den LVR-Mitgliedskörperschaften vor Ort und leisten über ihre Kommissionszugehörigkeit

einen wichtigen Beitrag zu einem fundierten Willensbildungsprozess der politischen Vertretung des LVR in verbandsbezogenen Europa-Fragen, wodurch die LVR-Europaarbeit maßgeblich geprägt wird. Basis hierfür ist die "Strategische Ausrichtung des LVR-Europaengagements" in ihrer jeweils geltenden Fortschreibung.

Vor diesem Hintergrund erfolgt ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Kommissionssitzungen u. a.

- in Form von „Werkstattberichten“ zu laufenden EU-Projekten durch beteiligte LVR-Dienststellen und zu ehrenamtlichen Europa-Initiativen mit LVR-Bezug
- mit Mandatsträger\*innen und Vertreter\*innen von EU-Institutionen im Rheinland sowie vor Ort in Brüssel, Luxemburg und Straßburg
- über die Einbindung europapolitischer Mandatsträger\*innen und Vertreter\*innen mit Europa-Bezug des Bundes und des Landes NRW
- durch die regelhafte Berichterstattung von LVR-Mandatsträger\*innen aus Gremien mit europaspezifischem Bezug innerhalb der Kommissionssitzungen.

(2) Vorbehaltlich der satzungsgemäßen Wertgrenzen berät die Kommission Europa über die eingereichten Anträge zur Vergabe von Mitteln aus der LVR-Europa-Projektförderung und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss. Die Kommission Europa berät zudem über Änderungen bzw. Neufassungen der LVR-Europa-Projektfördersatzung und -richtlinien.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission Europa gemäß § 27 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Empfehlungen an die jeweiligen zuständigen Fachausschüsse geben.

### **§ 32**

#### **Kommission Regionale Kulturförderung**

(1) Die Kommission Regionale Kulturförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten der Regionalen Kulturförderung des LVR.

(2) Sie berät über:

1. die Verwendung der Mittel zur Regionalen Kulturförderung des LVR (sog. GFG-Mittel) und gibt eine Empfehlung zur Vergabe der Fördermittel an den Kulturausschuss,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Förderrichtlinie für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland“.

### **§ 33**

#### **Kommission Wissenschaftsförderung**

(1) Die Kommission Wissenschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung in Bezug auf die Angelegenheiten des LVR-Wissenschaftspreises.

(2) Sie berät über:

1. die eingereichten Vorschläge der Kandidaten\*innen zur Vergabe des LVR-Wissenschaftspreises und gibt eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung an den Kulturausschuss,
2. Änderungen bzw. Neufassungen der „Richtlinien zum LVR-Wissenschaftspreis“.

### **§ 34**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Vorstehende Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss in Kraft.

(2) Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen vom 25.08.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.